

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.05.2010 – Bgm.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung ein Einwand erhoben wurde. Dieser Einwand wurde von der Liste Wir für Weitra am 04.06.2010 durch Frau GR Mag. Lechner vorgebracht. Auf Seite 474 soll der markierte Satzteil eingefügt werden:

*„GR Mag. Lechner erklärt, dass es derzeit keinen Ortsvorsteher in Oberwindhag gibt. Eine Unterschriftenliste der Ortsbevölkerung für sie als Ortsvorsteher liegt vor **und wurde in der Sitzung von Frau GR Mag. Lechner vorgezeigt.**“*

Gemäß § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist wie folgt vorzugehen:

*(Zitat) „Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls **schriftlich** spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.“*

Eine Abstimmung über die zitierte Einwendung soll durchgeführt werden:

**Stellungnahme:** Der Bgm. trägt die Sachlage vor. GR Mag. Dr. Hubert Prinz bemerkt, dass er unter „vorgezeigt“ voraussetzt, dass eine Kenntnis des betreffenden Dokuments bei allen Mandataren gegeben ist. Da dies nicht der Fall war, soll dem Antrag nicht statt gegeben werden. StR Fritz schließt sich diesen Worten an. Er will diesen Einwand auch nicht gelten lassen. GR Lechner akzeptiert die Stellungnahmen und schließt sich den Ausführungen an.

**Antrag:** Der Einwendung „und wurde in der Sitzung von Frau GR Mag. Lechner vorgezeigt“, eingebracht von Frau GR Mag. Lechner von der Fraktion „Wir für Weitra“, soll zugestimmt werden.

**Beschluss:** nicht antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** Keine Zustimmung. Keine Stimmenthaltung. Bei Gegenprobe einstimmig dagegen.

Wenn der Antrag keine Zustimmung erhält, verbleibt das bestehende Protokoll. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2. Budget 2009; 1. Nachtragsvoranschlag – Bgm.**

**Sachlage:** Bei der Budgetberatung des Landes NÖ im November 2009, wo der Voranschlag des Budgets 2010 besprochen wurde, sprach man sich für ein Zuwarten mit der Schaffung eines Außerordentlichen Haushaltsvoranschlages für 2010 aus. Die Begründung für dieses Vorgehen liegt im drastischen Sinken der Zuwendungen aus dem Finanzausgleich. Ebenso und gleichzeitig ist ein starkes Ansteigen der Kosten im Sozialbereich zu verzeichnen. Diese Entwicklung wird in den Medien entsprechend transportiert und die Auswirkungen machen sich beim Budget der Stadtgemeinde Weitra drastisch bemerkbar. Nachdem die Zahlen bekannt sind, wurde ein Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt geschaffen.

**Stellungnahme:** Der Bürgermeister berichtet von den Abweichungen des Nachtragsvoranschlages zum ursprünglich geplanten Budgetplan 2010. GR Mag. Lechner fragt bzgl. des Wegebaues an. Es erfolgt ein Antrag der Fraktion „Wir für Weitra“ zum Thema außerordentliche Bedarfszuweisung Straßenbau im Jahr 2009. StR Fritz meint, dass dieser Antrag zum TOP 2 keine Relevanz hat. GR Zederbauer meint, dass verschiedene Informationen im TOP 2 der Unterlagen des Gemeinderates nichts verloren haben. Ebenso erfolgt eine Anfrage bzgl. der Bezeichnung „Kreisverkehr - ASMA“ des Vorhabens Wasserversorgungsanlage im außerordentlichen Haushalt. StR Ing. Fuchs stellt klar, dass dies eine unklare Bezeichnung für die Sanierung einer Wasserleitung im Bereich zwischen Gmünderstraße und ASMA darstellt. Es ist dort kein Kreisverkehr geplant.

**Antrag an den GR:** Der 1. Nachtragsvoranschlag soll gemäß der beiliegenden Nachtragsvoranschlagsübersicht beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

Fraktion ÖVP: 15 Stimmen dafür

Fraktion SPÖ: 4 Stimmen dafür

Fraktion WIR für WEITRA: 2 Stimmen dagegen

### **3. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse – Bgm.**

**Sachlage:** In der Gemeindeordnung wird im §58 die Schaffung einer Geschäftsordnung ermöglicht.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Schaffung einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse. Diese lag den Fraktionen vor und wird daher in der Sitzung nicht verlesen.

**Antrag an den GR:** Folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse möge beschlossen werden:

#### *G E S C H Ä F T S O R D N U N G*

#### *FÜR DEN GEMEINDERAT, DEN STADTRAT UND DIE GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE*

##### *1. Abschnitt*

##### *ALLGEMEINES*

##### *§ 1 Grundlagen*

*1) Grundlage für die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 44 bis 57 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-16 i.d.g.F.*

2) Zu diesen Bestimmungen werden in Ausführung des § 58 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende ergänzende Regelungen als Geschäftsordnung erlassen.

## 2. Abschnitt

### GEMEINDERAT

#### § 2 Einberufung zu den Sitzungen

- 1) Wird ein Mitglied des Gemeinderates bei der Zustellung der Sitzungs-Einladung nicht angetroffen, kann die Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, zur Hausgemeinschaft gehörige Bedienstete) zugestellt werden.
- 2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates verlangt, hat die Zustellung der Einberufung zu den Sitzungen statt in der Wohnung in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum, am Arbeitsplatz, bei Rechtsanwälten und Notaren auch in deren Kanzlei, zu erfolgen.
- 3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel der Abgabestelle dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

#### § 3 Tagesordnung

- 1) Eine Wechselrede über die zusätzliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung, die Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung sowie über die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte findet nicht statt.
- 2) Ein Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung muss diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist; ist eine solche nicht gegeben, hat der Vorsitzende den Antrag ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückzuweisen.
- 3) Für Anfragen zu Tagesordnungspunkten, die weder in der vorhergehenden Gemeinderatssitzung noch bis zur Einberufung der nunmehrigen Sitzung erledigt worden sind, ist ein eigener Tagesordnungspunkt festzulegen.
- 4) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

#### § 4 Berichterstattung und Antragstellung

- 1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Feststellung des Sachverhaltes durch den Berichtersteller.
- 2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Gemeinderatsausschusses oder dem vom Ausschuss bestimmten Mitglied; ist ein solcher Gemeinderatsausschuss nicht

gebildet oder lehnt ein Berichterstatter ab, obliegt die Berichterstattung dem Vorsitzenden, der jedoch ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der Berichterstattung beauftragen kann.

3) Der Berichterstatter hat seinen Bericht mit dem vom Stadtrat beschlossenen Antrag zu beenden. Weicht bei Beratungsgegenständen, die in Gemeinderatsausschüssen vorberaten wurden, der Antrag des Berichterstatters bzw. des Stadtrates von der Empfehlung des Ausschusses ab, hat der Berichterstatter darauf ausdrücklich hinzuweisen und dem Gemeinderat auch den Antrag des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

4) Bei Anträgen gem. § 3 Abs.2 und 3 dieser Geschäftsordnung hat der Antragsteller die Sachverhaltsdarstellung zu übernehmen.

5) Jedes Gemeinderatsmitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge und Berufungen auf die Geschäftsordnung können jederzeit – jedoch ohne Unterbrechung eines Redners – vorgebracht werden.

6) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

- a) Anträge auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung)
- b) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- c) Anträge auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes

#### § 5 Wechselrede

1) Im Anschluss an die Berichterstattung und Antragstellung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede.

2) Die Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt haben beim Vorsitzenden zu erfolgen, der über die Wortmeldungen eine Rednerliste zu führen hat; die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

3) Ein Verzicht auf das Wort ist jederzeit möglich. Gemeinderatsmitglieder, die bei der Worterteilung nicht anwesend sind, sind nach Erschöpfung der Rednerliste neuerlich aufzurufen; sind sie beim zweiten Aufruf ebenfalls abwesend, verlieren sie das Wort.

4) Keinem Gemeinderatsmitglied ist es gestattet, mehr als zweimal zum selben Tagesordnungspunkt zu sprechen. Der Vorsitzende, der zuständige Stadtrat, der Vorsitzende des zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Berichterstatter sind berechtigt, sich wiederholt und jederzeit zum Wort zu melden. Dem letzteren gebührt überdies das Schlusswort.

5) Zur Berichtigung von Fehlern ist den Mitgliedern des Gemeinderates außer der Reihe und auch öfters als zweimal das Wort zu geben.

- 6) Der Redner hat seine Ausführungen an den Gemeinderat und nicht an ein einzelnes Mitglied desselben zu richten.
- 7) Der Vorsitzende kann auch Gemeindebedienstete zur Klärung von Sachverhalten in die Wechselrede einbeziehen und ihnen das Wort erteilen.
- 8) Bei Berufungen auf und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 5 und 6) ist nur je einem Pro- und Kontraredner das Wort zu erteilen.
- 9) Bei Anträgen auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung) (§ 4 Abs.6 Z.1) erfolgt keine Wechselrede.
- 10) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste (§ 4 Abs.6 Z.2) angenommen, kann kein Gemeinderatsmitglied mehr in die Rednerliste aufgenommen werden; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.
- 11) Ein Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, anderenfalls ist er vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

#### § 6 Abstimmung

- 1) Nach Abschluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort, auf das verzichtet werden kann; nach dem Schlusswort ist die Abstimmung durchzuführen.
- 2) Über die Anträge ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie eingebracht wurden; über Anträge zur Rückverweisung (§ 4 Abs.6 Z.1) ist gem. § 5 Abs. 9 sofort abzustimmen.
- 3) Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen; ist eine Abstimmung in Teilbereichen möglich, kann der Vorsitzende eine Abstimmung der einzelnen Teilbereiche aus eigenem oder über Antrag vorsehen.
- 4) Wurde gegen einen Antrag ein Gegenantrag eingebracht, ist zunächst über diesen abzustimmen; erst wenn der Gegenantrag abgelehnt wurde, darf über den Antrag des Berichterstatters abgestimmt werden.
- 5) Wurde zu einem Antrag des Berichterstatters ein Zusatzantrag eingebracht, so ist zunächst über den Antrag des Berichterstatters abzustimmen; erst wenn dessen Antrag angenommen wurde, darf über den Zusatzantrag abgestimmt werden.
- 6) Umfangreiche Vorlagen können, wenn es der Gemeinderat im Einzelfall beschließt, unter Verzicht auf die Verlesung der Details des Sachverhaltes zur Abstimmung gebracht werden, wobei jedoch der Antrag selbst auf Verlangen eines Mitgliedes des Gemeinderates jedenfalls verlesen werden muss.

7) Andere Abstimmungsformen als durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sind ebenso wie eine namentliche Abstimmung zu beantragen; über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat ohne Wechselrede.

8) Bei namentlicher Abstimmung erfolgt der Namensruf durch den Schriftführer. Jedes ausgerufene Gemeinderatsmitglied hat mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen; das Stimmverhalten ist vom Schriftführer in eine alphabetische Namensliste, die dem Sitzungsprotokoll anzuschließen ist, einzutragen.

9) Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Abstimmung selbst abwesenden Gemeinderatsmitgliedes ist nicht gestattet.

10) Das Abstimmungsergebnis zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist vom Vorsitzenden festzustellen und vom Schriftführer im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

#### § 7 Sitzungsprotokoll

1) Neben dem im § 53 NÖ. Gemeindeordnung 1973 angeführten Inhalten des Sitzungsprotokolls erfolgen keine weiteren Aufzeichnungen über Wortmeldungen oder Redensinhalte; insbesondere erfolgt keine Wiedergabe von Wechselreden, sodass kein Gemeinderatsmitglied verlangen kann, dass seine Rede oder Teile derselben in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

### 3. Abschnitt

#### STADTRAT

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Stadtrat, jedoch mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt.

### 4. Abschnitt

#### GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Gemeinderatsausschüsse, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einberufung und Erstellung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgt. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten; die Einberufung zu dieser Sitzung obliegt jedem Vorsitzenden für seinen Ausschuss.

5. Abschnitt

KONTROLLE

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Prüfungsausschuss, jedoch mit der Maßgabe der Bestimmungen der §§ 30 und 82 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F..

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**4. Verordnung über die Zuständigkeiten der Stadträte – Bgm.**

**Sachlage:** Begründet durch die Zuständigkeiten der Stadträte als Vorsitzende der konstituierten Ausschüsse können gemäß §37 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Aufgaben der Stadträte definiert werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet die Sachlage und bittet um weitere Stellungnahmen. StR Zederbauer fragt nach der Zuständigkeit von Vzbgm. im Bereich Ortsbildpflege in der Altstadt. Er meint, dass dies in die Verordnung aufgenommen werden soll.

**Antrag:** Folgende Verordnung möge vom Gemeinderat beschlossen werden:

**K U N D M A C H U N G**

=====

Der Gemeinderat der Stadt Weitra hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 auf Grund des § 37 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, verordnet:

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 01.07.2010 über die Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes. Auf Grund des § 37 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, wird verordnet:

**§ 1**

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen mit Verordnung zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Folgende Aufgaben wurden vom Bürgermeister an die Genannten übertragen:

<b>StR Alfred Huber</b> a) Dorferneuerung b) Ortsbildpflege in den Katastralgemeinden c) Güter- und Feldwege d) wasserrechtliche Angelegenheiten e) Vermarkung und Vermessung f) Grundbesitz der Gemeinde und Bürgerspitalstiftung g) Zuchttierhaltung und Veterinärmedizin h) Katastrophenschäden an Land- und Forstwirtschaft	<b>Vzbgm. Petra Zimmermann - Moser</b> a) Denkmalpflege b) Bürgerspitalstiftung c) Kulturveranstaltungen und Ausstellungen d) Volkshochschule e) Kirchliche Angelegenheiten f) Stadtbücherei g) Förderung von kulturellen Vereinen h) Kultur- und Stadtnachrichten i) Musikschule und Musikpflege j) Stadtarchiv und Gemeindechronik k) Werkstadt Weitra	<b>StR Johann Fritz</b> a) Abwasserentsorgung b) Freizeitzentrum c) Golfangelegenheiten d) Sporteinrichtungen e) Park- und Gartenanlagen im Stadtgebiet f) Blumenschmuckaktion g) Friedhof h) Marktangelegenheiten
<b>StR Ing. Walter Fuchs</b> a) Abfallbeseitigung b) Wasserversorgung c) Straßenbeleuchtung d) Winterdienst und Straßenreinigung e) Straßenbau- und Erhaltung f) Bauhof incl. Fuhrpark g) Betriebsgründungen h) Wirtschaftsangelegenheiten i) gewerbliche Verhandlungen	<b>StR Erwin Hackl</b> a) Kindergärten b) Kinderspielplätze c) Volksschule d) Hallenbad und Sauna e) Feuerwehrwesen f) Zivilschutz - Katastrophenschutz g) Rettungswesen h) Medizinische Bereichsversorgung i) Verkehrsangelegenheiten j) Gemeindeimmobilienverwaltung	

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **5. Energieregion Lainsitztal; Grundsatzbeschluss zur Teilnahme – Bgm.**

**Sachlage:** Nach dem Vortrag von Frau Prof. Dr. phil. Helga Kromp-Kolb in Großschönau ist die Teilnahme der Stadtgemeinde Weitra am vorgestellten Projekt zu definieren. Über die Grundlagen und Informationen die zu einer Entscheidungsfindung vom Projektbetreiber eingebracht wurden ist zu beraten.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet die Sachlage und bittet um Stellungnahmen. Er stellt das Projekt dar. Er vermerkt, dass dieses Projekt ein Zukunftsthema bearbeitet und es soll eine Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung schaffen. Das Energiesparpotential soll erhoben werden und die Möglichkeiten in den einzelnen Haushalten dargestellt werden. GR Lechner teilt Unterlagen aus. Die Projektträgerschaft ist zu hinterfragen. Bgm. ersucht GR Lechner Ihren Antrag zu formulieren.

### *Beilage 1*

**Antrag Fraktion „Wir für Weitra“:** Es mögen weitere Informationen zum Projekt beigebracht werden bevor eine Behandlung im Gemeinderat erfolgt. Weitere Erklärungen zum Thema Pan Ökoteam werden von GR Mag. Lechner abgegeben. Dort sei wesentlich mehr Knowhow im Bereich Energiesparen vorhanden wie beim Projektführer. GR Ing. Wolfgang Walter erklärt, dass es um einen Grundsatzbeschluss geht. Diskussion über den Tagesordnungspunkt.

GR Opperl vermerkt, dass er mit dem Grundsatzbeschluss ein Problem habe. Er vermerkt, dass es Probleme im Bereich der Finanzierung gebe. Das Geld sollte besser in Bereich der Stadtgemeinde Weitra investiert werden. GR Zederbauer will mehr Information über diesen Tagesordnungspunkt einholen. Bgm. erklärt die Rahmenbedingungen der Verrechnung des Projekts. Nun sei dieses Projekt kostenneutral. GR Lechner erklärt, dass dies eine Milchmädchenrechnung sei. Die dargestellten Zahlen seien unrealistisch. StR Huber erklärt, dass er im Vorfeld ebenso skeptisch war. Er will im Vorfeld die Fragebögen austeilen und sehen was dann von

der Bevölkerung retour kommt. Danach kann immer noch entschieden werden, ob eine Teilnahme erfolgen soll. Vzbgm. meint, dass die anderen Gemeinden in der Kleinregion teilnehmen. Die Bevölkerung soll wachgerüttelt werden. StR Fritz will, dass der Grundsatzbeschluss heute aus strategischen Gründen nicht gefasst wird. Bgm. erklärt, dass es vor einem Geldfluss zu einer Auswertung der Möglichkeiten kommen soll. GR Lechner vermerkt, dass es bereits zu einer Überweisung in der Höhe von € 10.000,- gekommen ist. Bgm. vermerkt, dass über diese Sache bereits in einer Gemeinderatssitzung abgestimmt wurde. Diskussion über die Unterlagen die dem Tagesordnungspunkt beiliegen. StR Huber vermerkt, dass man noch stundenlang über dieses Projekt diskutieren könnte. Im NVA gibt es dazu kein Geld, daher kann man nicht von einem Zahlungsgang sprechen. StR Ing. Fuchs erklärt, dass man grundsätzlich erforschen soll, ob die Akzeptanz in der Bevölkerung für das Projekt vorhanden ist. GR Mag. Lechner bemerkt, dass es undurchsichtig ist, wenn der TDW Großschönau der Projektträger für ein solches Projekt ist. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen sind dort nicht vorhanden. StR Ing. Fuchs erwidert, dass es eine Projektgenehmigung und Förderung für solche Projekte nur dann gibt, wenn alle Voraussetzungen stimmen. GR Mag. Lechner meint, dass es keine Förderung gebe. Der Antrag wird vom Bürgermeister verlesen und zur Abstimmung gebracht.

**Antrag:** Eine Grundsatzbeschlussfassung zur Teilnahme am Projekt Energieregion Lainsitztal soll gefasst werden. Voraussetzung für den Beitritt ist das Vorhandensein von 2/3 der ausgefüllten Fragebögen. Erst danach kann der Beitrag an den Projektträger erfolgen. Die garantierte Refundierung der Geldmittel hat sofort danach zu erfolgen. Eine Kostenneutralität muss gegeben sein, da im Voranschlag keinerlei Mittel vorhanden sind.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

dafür: Fraktion ÖVP, StR Fritz, GR Oppel Marianne, GR Prinz Maria	= 18
dagegen: Fraktion Wir für Weitra	= 2
Stimmenthaltung: GR Ing. Oppel Rainer	= <u>1</u>
Summe	=21 Stimmen

## **6. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 226/1/5 – StR Hackl**

**Sachlage:** Nach erfolgter Kundmachung sind Bewerbungen für die Wohnung 226/1/5 eingegangen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Ausschreibung der Wohnung 226/1/5. Es soll zur Vergabe eine geheime Abstimmung per Stimmzettel durchgeführt werden. Er berichtet die Höhe der Miete und die Größe der Wohnung. Die Bewerbungen um die Wohnung werden verlesen. Keine weiteren Stellungnahmen. Das Wohnungsansuchen von Herrn Bauer wird verlesen. Es wird angemerkt, dass sich Herr Bauer für keine Wohnung ausgesprochen hat, daher wird seine Bewerbung bei der Abstimmung beider Wohnungen berücksichtigt.

**Antrag an den GR:** Die Vergabe der Wohnung 226/1/5 soll nach geheimer schriftlicher Abstimmung vergeben werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** gemäß schriftlicher geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Von 21 abgegebenen Stimmen sind 20 gültig. Davon fallen 19 auf Maria Weinberger und 1 auf Markus Bauer.

*Beilage 2*

## **7. Wohnungsvergabe; Bahnhofstraße 225/1/8 – StR Hackl**

**Sachlage:** Nach erfolgter Kundmachung sind Bewerbungen für die Wohnung 225/1/8 eingegangen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Ausschreibung der Wohnung 225/1/8. Es soll zur Vergabe eine geheime Abstimmung per Stimmzettel durchgeführt werden. Er berichtet die Höhe der Miete und die Größe der Wohnung. Die Bewerbungen um die Wohnung werden verlesen. Keine weiteren Stellungnahmen. Die

Bewerbung von Herrn Weinberger wird verlesen. Die Bewerbung von Herrn Bauer gilt auch für diese Wohnung. GR Zederbauer bemängelt, dass die Anzahl der Stimmen vermerkt wird. StR Fritz erklärt, dass dies eine juristische Notwendigkeit darstellt, die vom Amt der NÖ Landesregierung verlangt wird. In einer der vergangenen Sitzungen musste deswegen ein Beschluss korrigiert werden.

**Antrag an den GR:** Die Vergabe der Wohnung 225/1/8 soll nach geheimer schriftlicher Abstimmung vergeben werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** gemäß schriftlicher geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Von 21 Stimmen abgegebenen Stimmen sind 21 gültig. Davon fallen 17 auf Gerald Weinberger und 4 auf Markus Bauer.

### *Beilage 3*

## **8. Waldviertel Incoming; Vereinbarung mit Gemeinde**

**Sachlage:** Die Vereinbarung mit der Waldviertler Incoming ist für eine Gemeinderatsperiode beschlossen. Nach der Gemeinderatswahl 2010 wurden Verhandlung zwischen dem Bürgermeister und der Waldviertler Incoming geführt.

**Stellungnahmen:** Der Bürgermeister berichtet obiges und stellt u. a. fest, dass im Bereich der Messebesuche durch die Incoming nachhaltige Einsparungen erzielt werden konnten. Im Übrigen stand die Vereinbarung den Fraktionen zur Verfügung. Er berichtet von den Verhandlungen mit der Incoming Waldviertel. Der Vertragstext wurde von den Vorjahren übernommen. Einsparungen waren notwendig. Er berichtet von Einsparungen im Bereich Messebesuche, wo die Personalkosten nun nicht mehr extra bezahlt werden. Dies macht in Summe 12 Arbeitstage für Messebesuche und in etwa 10% der Gesamtsumme aus. GR Ing. Oppel fragt nach der Gesamtsumme. Laut Bgm. bleibt die Summe gleich. Er vermerkt die Kündigungsmöglichkeit.

**Antrag:** Der Gemeinderat genehmigt mit Handhebung die Vereinbarung mit der WV-Incoming für die Tätigkeit in der Gästeinformation.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

Fraktion ÖVP	15 Stimmen dafür
Fraktion SPÖ	4 Stimmen dafür
GR Zederbauer	1 Stimme dafür
GR Mag. Lechner	1 Stimme dagegen

### **9. Bericht des Bürgermeisters – Bgm.**

Folgende Solaranlagenförderungen wurden gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom Stadtrat beschlossen:

- Frau Regina Köpf und Herrn Günter Friedrich, Bahnhofstraße 204, 3970 Weitra ist eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 2.021,76 brutto, gewährt worden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375,00 max. lt. Richtlinien.
- Herrn Franz Breinhölder, Am Berg 284, 3970 Weitra ist eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 4.140,00 brutto, gewährt worden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375,00 max. lt. Richtlinien.
- Herrn Gerhard Anderl, Reinprechts 66, 3970 Weitra ist eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 4.776,41 brutto, gewährt worden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375,00 max. lt. Richtlinien.
- Frau Verena Kanaan, Wasserzeile 47, 3970 Weitra ist eine Förderung in der Höhe von 20% der Anschaffungskosten der Kollektoroberfläche, das sind € 1.883,76

brutto, gewährt werden. Dies ergibt eine Förderung in der Höhe von € 375,00 max. lt. Richtlinien.

- Bgm. berichtet von einer Besprechung mit der Waldviertler Siedlungsgenossenschaft und den baurechtlichen Anrainern im Bereich des Bauvorhabens in der Bergzeile. Es wurde konstruktiv mit den Anrainern gesprochen und man wird sich in ca. einem Monat wieder treffen um die Wünsche der Anrainer weiter zu diskutieren.
- GR Lechner fragt nach einer Wortmeldung des Bgm.  
Der Bgm. erklärt, dass es die Unterschriftenliste der KG Ob. Windhag bereits vorab gegeben habe. Er war nicht vorbereitet, deshalb war die Formulierung unglücklich.
- GR Ing. Ooppel regt an die Geschäftsordnung zu verteilen.
- Bgm. wünscht allen einen schönen Sommer und freut sich auf ein gesundes Wiedersehen in der nächsten Sitzung Ende August.
- Vzbgm. Zimmermann-Moser wurde im Vorfeld der Sitzung zum 30. Geburtstag gratuliert und lädt die Mandatäre ins GH Pavlicek ein.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.

